



HVBG

HVBG-Info 13/1989 vom 23.05.1989, S. 1029 - 1033, DOK 370.3/017-BSG

**Zur Frage, ob ein Nierenleiden Folge eines Arbeitsunfalles ist  
- Objektive Beweislast - BSG-Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 42/88**

Zur Frage, ob ein Nierenleiden Folge eines Arbeitsunfalles ist  
- Objektive Beweislast;  
hier: BSG-Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 42/88 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 01.03.1989 - 2 RU 42/88 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Zugunstenentscheidung - Beweisführungslast - objektive Beweislast:

Das sozialgerichtliche Verfahren kennt keine Beweisführungslast  
(vgl. BSG vom 24.10.1957 10 RV 945/55 = BSGE 6, 70, 73). Dies  
folgt aus der in § 103 SGG verankerten Untersuchungsmaxime,  
nach der die Sozialgerichte verpflichtet sind, alle Tatsachen  
zu ermitteln, die für die Entscheidung in prozessualer und  
materieller Hinsicht wesentlich sind. Auch im Rahmen einer  
sogenannten Zugunstenentscheidung i.S. von §§ 44 SGB X gelten  
die allgemeinen Verfahrens- und Beweislastregeln wie bei der  
Erstentscheidung (vgl. BSG vom 10.12.1985 10 RKg 14/85  
= SozR 5870 § 2 Nr. 44). Ziel der Vorschrift ist die Auflösung  
der Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung des nicht  
begünstigenden Verwaltungsaktes und der materiellen  
Gerechtigkeit zugunsten der letzteren. Die Beurteilung der  
Rechtswidrigkeit durch die Behörde ist durch das Gericht voll  
nachprüfbar. Nur für den Fall, daß eine anspruchsbegründende  
Tatsache trotz aller Aufklärungsbemühungen nicht feststellbar  
ist, liegt die objektive Beweislast beim Anspruchsteller.